Vereinssatzung

(Stand: 25.03..2013)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Abs.1 Der Verein führt den Namen

AGS Aktionsgemeinschaft Steinhagen gemeinnütziger Verein e. V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

- Abs.2 Sitz des Vereins ist Steinhagen, Westf.
- Abs. 3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 <u>Vereinszweck, Gemeinnützigkeit</u>

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er fördert hilfsbedürftige Personen, insbesondere gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften des öffentl. Rechts durch Unterstützung der Altenpflege und Altenfürsorge, bzw. Jugendpflege und Jugendfürsorge mit Bezug zur Gemeinde Steinhagen. (i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung).
- Abs. 2 Die Mittel des Vereins werden in erster Linie durch Spenden aufgebracht. Zur Hebung der Spendenfreudigkeit werden Veranstaltungen wie z. B. Weihnachtsmärkte, Wohltätigkeitskonzerte und Lotterien organisiert.
- Abs. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Abs. 4 Der Verein ist als gemeinnützige, steuerlich begünstigte und zu fördernde Körperschaft nach § 5, Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt und beim zuständigen Finanzamt registriert.
- Abs. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Abs. 7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Steinhagen für die Kinderund Jugendstiftung der Gemeinde Steinhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Abs. 8 Der Verein kann sich an anderen Einrichtungen z. B. durch eine Mitgliedschaft beteiligen.

§ 3 <u>Mitgliedschaft</u>

- Abs. 1 Mitglied kann jeder werden, der sich für die Belange des Vereins einsetzen will. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

 Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die AGS bzw. um soziale Belange in der Gemeinde Steinhagen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Abs. 2 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- Abs. 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen, mildtätigen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die darauf beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- Abs. 4 Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen im Sinne des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- Abs. 5 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- Abs. 6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt, der ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführenden Vorstand möglich ist, oder Ausschluß aus wichtigem Grunde.
- Abs. 7 Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus der AGS auszuschließen, die Ziel und Zweck des Vereins gefährden oder das Ansehen schädigen.

§ 4 Organe des Vereins

- Abs. 1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten fünf Monaten eines Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder gemeinsam von mindestens drei Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die schriftliche Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

- Abs. 2 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
- Abs. 3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Genehmigung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - b) Verwendung der erzielten Überschüsse
 - c) Wahl des Gesamt-Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer.
 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem geschäftsf. Vorstand angehören.
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Auflösung des Vereins.
- Abs. 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten sieben Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Abs. 5 Im Falle einer Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, worauf in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- Abs. 6 Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich Abs. 4, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- Abs. 7 Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Beurkundung der Beschlüsse stattfindet. Es ist vom Versammlungsleiter /in und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dieses ist den Mitgliedern zuzustellen
- § 6 Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand
 - Abs. 1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter vertreten.

 Im Verhinderungsfalle der/ des Vorsitzenden wird der Verein durch beide Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB vertreten.

 Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
 - Abs. 2 Der erweiterte Vorstand besteht aus weiteren 7 Mitgliedern = Beisitzern. Die Aufgaben der Beisitzer sind:
 Schriftführer, Kassenführer, Marktmeister und Ordner.
 - Abs. 3 Die einzelnen Mitglieder des Gesamt-Vorstandes (siehe § 4 Abs. 1 b) und c) werden für vier Jahre gewählt.

 Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt worden

ist.

Jedem / er Beisitzer / in kann durch Vorstandsbeschluß im Innenverhältnis ein Amt im geschäftsführenden Vorstand für die Dauer einer längeren Verhinderung des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters übertragen werden.

- Abs. 4 Die Tätigkeit als Vorstand ist ehrenamtlich.

 Nachgewiesene angemessene Ausgaben des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes im Interesse des Vereins werden erstattet.
- Abs. 5 Die Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstandes ist nach jedem Kalenderjahresabschluß durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer bzw. stellvertretende Rechnungsprüfer (Verhinderungsfall) zu überprüfen.

§ 7 Anträge

Abs. 1 Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mit kurzer Begründung per e-mail oder Post einzureichen. Bei Dringlichkeit von Entscheidungen beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§ 8 Inkrafttreten

Abs. 1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungsfassungen treten damit außer Kraft.

7. Daupmany

Steinhagen, den 25.03.2013

Renate Kampmann, Vorsitzende Dieter König, Stellvertreter